

# A. Einleitung

Ein Forschungsverbund der Universitäten Düsseldorf, Frankfurt am Main und Tübingen ist über die Projektdauer vom 1.3.2018 bis zum 28.2.2020 in einer breit angelegten Untersuchung dem Recht, vor allem aber der Praxis der Verständigung in Strafverfahren nachgegangen.

Ausgangspunkt des Forschungsprojekts war das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19.3.2013.<sup>1</sup> Darin stellte das Gericht fest, dass die Regelungen des Verständigungsgesetzes zwar mit der Verfassung vereinbar sind, aber in der Praxis ein erhebliches Vollzugsdefizit besteht. Das BVerfG forderte deshalb, dass der Gesetzgeber die vor allem in § 257c StPO normierten Schutzmechanismen, die der Einhaltung der verfassungsrechtlichen Anforderungen dienen, fortwährend auf ihre Wirksamkeit hin überprüft:

*„Verständigungen zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten über Stand und Ausichten der Hauptverhandlung, die dem Angeklagten für den Fall eines Geständnisses eine Strafobergrenze zusagen und eine Strafuntergrenze ankündigen, tragen das Risiko in sich, dass die verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht in vollem Umfang beachtet werden. Gleichwohl ist es dem Gesetzgeber nicht schlechthin verwehrt, zur Verfahrensvereinfachung Verständigungen zuzulassen. Er muss jedoch zugleich durch hinreichende Vorkehrungen sicherstellen, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewahrt bleiben. Die Wirksamkeit der vorgesehenen Schutzmechanismen hat der Gesetzgeber fortwährend zu überprüfen. Ergibt sich, dass sie unvollständig oder ungeeignet sind, hat er insoweit nachzubessern und erforderlichenfalls seine Entscheidung für die Zulässigkeit strafprozessualer Absprachen zu revidieren.“ (...) Auch wenn derzeit aus dem defizitären Vollzug des Verständigungsgesetzes nicht auf eine Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Regelung geschlossen werden kann, muss der Gesetzgeber die weitere Entwicklung sorgfältig im Auge behalten. Sollte sich die gerichtliche Praxis weiterhin in erheblichem Umfang über die gesetzlichen Regelungen hinwegsetzen und sollten die materiellen und prozeduralen Vorkehrungen des Verständigungsgesetzes nicht ausreichen, um das festgestellte Vollzugsdefizit zu beseitigen und dadurch die an eine Verständigung im Strafverfahren zustellenden verfassungsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, muss der Gesetzgeber der Fehlentwicklung durch geeignete Maßnahmen entgegenwirken. (...) Unterbliebe dies, trüte ein verfassungswidriger Zustand ein.“<sup>2</sup>*

---

1 BVerfGE 133, 168.

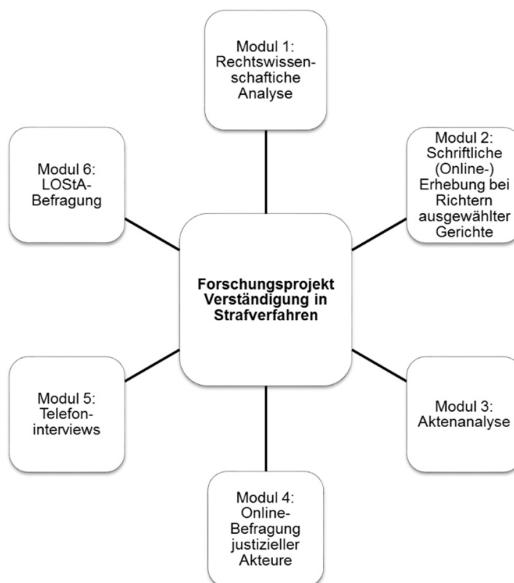
2 BVerfGE 133, 168 (228 f. Rn. 107, 235 f. Rn. 121).

## A. Einleitung

Dieser Evaluation dient die hier vorgestellte Studie. Ziel des Forschungsvorhabens war es daher, in einer Zusammenschauf rechtstatsächlicher und rechtsdogmatischer Erkenntnisse einen Überblick über die Wirkungsweise des Verständigungsgesetzes nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu gewinnen und mögliche Rechtsverstöße der Richter,<sup>3</sup> Staatsanwälte und Strafverteidiger zu identifizieren. Im Vordergrund stand dabei die Frage, ob es auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der gerichtlichen Praxis noch Fälle informeller Absprachen, also von Absprachen, die nicht alle gesetzlichen Anforderungen erfüllen, gibt.

Zur Gewinnung dieser Erkenntnisse wurde in Übereinkunft mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ein Forschungskonzept entwickelt. Die Evaluation wurde dabei in sechs Module unterteilt, mit deren Hilfe zentrale, die gegenwärtige Absprachenpraxis betreffende Fragen beantwortet werden sollten. Dazu wurden unterschiedliche methodische Herangehensweisen gewählt, um deren spezifische Vorteile nutzen, mögliche Einschränkungen ausgleichen und so insgesamt ein realistisches Bild der gerichtlichen Praxis zeichnen zu können.

Tabelle A.1 Überblick über die sechs Module



3 Zur Förderung des Leseflusses wird im Folgenden nur das generische Maskulinum verwendet. Dies inkludiert selbstverständlich alle Geschlechtszugehörigkeiten.

Ausgangspunkt der Erhebung war eine rechtswissenschaftliche Analyse (Modul 1). In deren Rahmen sollte insbesondere festgestellt werden, welche Verstöße im Falle absprachenbasierter Urteile gerügt werden, welche Fehler die Revisionsgerichte feststellen und wie sie darauf (z.B. bei der Beruhensfrage) reagieren. Darauf aufbauend war beabsichtigt, im nächsten Schritt mittels einer schriftlichen (Online-)Erhebung der Richter ausgewählter Gerichte einen bundesweiten Überblick über das Aufkommen von Absprachen zu gewinnen (Modul 2). Durch die freiwillige Angabe von Aktenzeichen sollten zudem Urteile mit Verständigungsbezug in Erfahrung gebracht werden, die im Anschluss einer eingehenden Analyse unterzogen wurden (Modul 3). Ein weiterer Einblick in die gegenwärtige Absprachenpraxis sollte außerdem durch eine bundesweite Online-Befragung justiziel-ler Akteure (Modul 4) sowie durch leitfadengestützte Telefoninterviews mit Richtern, Staats- und Fachanwälten (Modul 5) erzielt werden. Eine spezielle Befragung der Leitenden Oberstaatsanwälte war schließlich darauf angelegt, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, inwiefern die Staatsanwaltschaft ihrer vom Bundesverfassungsgericht angesprochenen Rolle als „Wächter des Gesetzes“<sup>4</sup> nachkommt (Modul 6). Die Ergebnisse der einzelnen Erhebungen werden im Folgenden dargestellt. Ein abschließendes, übergreifendes Fazit schließt den Bericht ab.

Eine solche Untersuchung wäre nicht möglich ohne die tatkräftige Mit-hilfe der Praxis. Wir möchten daher allen Richtern, Staatsanwälten und Strafverteidigern danken, die an unseren Befragungen und Interviews teil-genommen haben. Großen Dank schulden wir ebenfalls unseren Ansprech-partnern in den Landesjustizverwaltungen, bei der Bundesrechtsanwalts-kammer und dem Deutschen Anwaltverein für ihre Unterstützung.

---

4 BVerfGE 133, 168 (220 f. Rn. 93).

